



# THÜRINGER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

VerfGH 36/05

**Im Namen des Volkes**

**BESCHLUSS**

**In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren**

des Herrn T\_\_\_\_\_ P\_\_\_\_\_, B\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ E\_\_\_\_\_

**- Beschwerdeführer -**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Zinsser,  
Wilhelm-Külz-Straße 15, 99084 Erfurt

wegen:       Versagung von Prozesskostenhilfe,

hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Graef und die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs Prof. Dr. Bayer, Goetze, Prof. Dr. Hübscher, Dr. Martin-Gehl, Prof. Dr. Meyn, Pollak, Dr. Schwan und Dr. Zwanziger

am 15. November 2006 b e s c h l o s s e n :

---

---

**Der Antrag wird verworfen.**

**Der Gegenstandswert für das Verfahren wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.**

**G r ü n d e :**

**A .**

Die Verfassungsbeschwerde betrifft einen Beschluss, mit dem das Thüringer Landesarbeitsgericht dem Beschwerdeführer die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Berufungsverfahren versagt hat.

**I.**

1. Mit Arbeitsvertrag vom 6. August 2004 stellte die O\_\_\_\_\_ GmbH (O\_\_\_\_\_ -GmbH) den Beschwerdeführer zum 9. August 2004 in ihrer Personalvermittlungsagentur ein. Am 7. September 2004 kündigte die Arbeitgeberin während der für die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Probezeit zum 15. September 2004. Dagegen wandte sich der Beschwerdeführer mit einer Klage zum Arbeitsgericht Erfurt. Er beantragte, die Unwirksamkeit der Kündigung festzustellen. Die Vertretungsberechtigung des unterzeichneten Personalsachbearbeiters sei nicht kenntlich gemacht und die Kündigung somit unwirksam. Daraufhin kündigte die O\_\_\_\_\_ -GmbH vorsorglich erneut unter dem 8. November 2004 zum 24. November 2004. Diese Kündigung griff der Beschwerdeführer nicht mehr an, verfolgte jedoch neben einigen kleineren Forderungen seinen Lohnanspruch bis zum 24. November 2004.

Das Arbeitsgericht Erfurt verurteilte die O\_\_\_\_\_ -GmbH, einen einbehaltenen Betrag von 45,81 Euro zu zahlen. Im Übrigen wies es die Klage ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Kündigung sei wirksam, da ihr keine rechtlichen Mängel entgegenstünden. Das Urteil wurde am 3. März 2005 verkündet und dem Beschwer-

---

deführer am 5. August 2005 zugestellt. Für das erstinstanzliche Verfahren war dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe bewilligt worden.

2. Am 29. August 2005 beantragte der Beschwerdeführer unter Beifügung eines ausgefüllten Formulars zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen beim Landesarbeitsgericht Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Berufungsverfahren. Einen Entwurf einer Berufungsschrift mit Begründung wollte er bis zum 5. Oktober 2005 nachreichen. Eine Ausfertigung des Urteils des Arbeitsgerichts Erfurt wurde laut Antragsschrift beigelegt. Mit Schreiben vom 1. September 2005 bestätigte das Thüringer Landesarbeitsgericht den Eingang des Antrages. Dieses Schreiben enthielt folgenden Hinweis:

„An den Schriftsatz des Entwurfs der Berufungsschrift mit Begründung bis 5. 10. 2005 wird erinnert.“

Von dem Schreiben verblieb keine Durchschrift bei der Akte.

Eingehend bei Gericht am 5. Oktober 2005 beantragte der Beschwerdeführer, ihm für die Vorlage des Berufungsentwurfs die Frist bis zum 12. Oktober 2005 zu verlängern.

Unter dem 6. Oktober 2005 wies das Landesarbeitsgericht den Beschwerdeführer darauf hin, es bestünden Zweifel an den Erfolgsaussichten des Prozesskostenhilfesuches. Es sei erforderlich gewesen, innerhalb der Berufungsfrist die Erfolgsaussichten der Berufung darzulegen. Auf den Antrag vom 5. Oktober 2005 hin könne die Frist nicht verlängert werden. Die Begründungsfrist sei bereits am 4. Oktober 2005 abgelaufen und eine abgelaufene Frist könne auf nachträglich eingegangenen Antrag nicht verlängert werden.

Dagegen wandte sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. Oktober 2005. Er wies darauf hin, dass der Prozesskostenhilfeantrag innerhalb der Berufungsfrist, nämlich am 30. August 2005, bei Gericht eingegangen sei. Eine sachliche Begründung des Antrags sei nicht erforderlich, weil er keine Berufung eingelegt, sondern nur Prozesskostenhilfe beantragt habe. Das Gericht habe ihm zudem die Möglichkeit der Begründung bis zum 5. Oktober 2005 bestätigt. In diesen Zeitraum falle auch sein

---

Fristverlängerungsantrag. Noch am 12. Oktober 2005 legte der Beschwerdeführer den Entwurf einer Berufung mit Begründung vor.

3. Mit Beschluss vom 18. Oktober 2005, zugegangen am 26. Oktober 2005, lehnte das Landesarbeitsgericht den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wegen mangelnder Erfolgsaussichten der Berufung ab und ließ die Rechtsbeschwerde nicht zu.

Das Gericht vertrat in diesem Beschluss die Ansicht, wenn für ein Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe beantragt werde, müsse innerhalb der Berufungsfrist anstelle der Berufung ein vollständig bescheidbarer Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorgelegt werden. Dieser müsse die hinreichenden Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung erkennen lassen. Deshalb habe es mindestens der Vorlage eines Berufungsentwurfs und der Mitteilung der Umstände, die zur Begründung der Berufung vorgetragen werden sollen, bedurft. Die Auffassung des Beschwerdeführers, dass ein solcher Sachvortrag bei dem Prozesskostenhilfegesuch nicht notwendig sei, treffe hier nicht zu, da die Berufung nicht vom Prozessgegner veranlasst worden sei. Nach Aktenlage gebe es auch keine Hinweise, dass das Gericht mit seinem Schreiben vom 1. September 2005 dem Beschwerdeführer eine Begründungsfrist gesetzt habe. Die bei den Akten befindliche richterliche Verfügung weise lediglich den Hinweis aus, dass der Entwurf einer Berufungsbegründung fehle.

## II.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die vom Beschwerdeführer am Montag, dem 28. November 2005, beim Thüringer Verfassungsgerichtshof eingegangene Verfassungsbeschwerde.

1. Zur Begründung seiner Verfassungsbeschwerde führt der Beschwerdeführer aus, vom Antragsteller im Prozesskostenhilfungsverfahren könne nicht verlangt werden, innerhalb der Berufungsfrist neben der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch einen sachlich begründeten Berufungsentwurf vorzulegen. Dies sei ein Verstoß gegen die prozessuale Chancengleichheit von bemittelten und mittellosen Parteien (Art. 2 ThürVerf). Das Landesarbeitsgericht habe ihm zudem mit Schreiben vom 1. Dezember 2005 an die Vorlage einer Berufungsschrift bis zum

---

5. Oktober 2005 erinnert. Es habe sich dann auf den Standpunkt gestellt, die Vorlage habe bereits früher geschehen müssen. Infolge dessen habe sich das Gericht bewusst nicht mit der nachgereichten Begründung auseinander gesetzt. Dies verstoße gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 88 Abs. 1 Satz 1 ThürVerf), nachdem dem Landesarbeitsgericht zum Zeitpunkt seiner Entscheidung alle Tatsachen vorgetragen waren.

2. Das Thüringer Justizministerium verzichtete auf eine Stellungnahme. Die Beklagte des arbeitsgerichtlichen Verfahrens hält den Beschluss des Landesarbeitsgerichts für zutreffend; jedenfalls habe die Berufung des Beschwerdeführers keine Aussicht auf Erfolg.

## **B .**

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig und deshalb zu verwerfen (§ 37 Abs. 1 ThürVerfGHG). Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht der aus § 31 Abs. 3 ThürVerfGHG folgende Grundsatz der Subsidiarität, d. h. Nachrangigkeit der Verfassungsbeschwerde entgegen (vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 6. Juni 2002, VerfGH 14/98). Der Beschwerdeführer hat nicht in ausreichender Weise von allen prozessualen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, um den behaupteten Grundrechtsverstoß abzuwenden.

## **I.**

Allerdings ist der Rechtsweg erschöpft.

1. Geht es - wie hier - um Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts im Urteilsverfahren, die keine Urteile sind, richtet sich die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht nach dem auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren anwendbaren § 574 Abs. 1 ZPO (vgl. § 78 ArbGG). Danach ist die Rechtsbeschwerde nur statthaft, wenn entweder dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder das Landesarbeitsgericht sie zugelassen hat. Beide Voraussetzungen liegen nicht vor. Eine gesetzliche Vorschrift, die die Rechtsbeschwerde im Prozesskostenhilfverfahren

---

eröffnet, gibt es nicht. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde hier auch nicht zugelassen.

2. Die unterbliebene Zulassung ist ihrerseits nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde anfechtbar. § 78 Satz 2 ArbGG verweist zwar auf § 72 Abs. 2 ArbGG und damit auf die Gründe für die Zulassung der Revision im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Die Regelung des § 72 a ArbGG über die Nichtzulassungsbeschwerde nimmt er dagegen nicht in Bezug (BAG, Beschluss vom 19. Dezember 2002, BAGE 104, 239 f.). Der damit verbundene Ausschluss der Nichtzulassungsbeschwerde entspricht einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers (BT-Drs. 14/4722 S. 69).

3. Eine außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht zulässig (vgl. BAG, Beschluss vom 8. August 2005, NJW 2005, 32, 31 f.).

## II.

Der Beschwerdeführer war jedoch gehalten, gegen den angegriffenen Beschluss zunächst mit der Anhörungsrüge vorzugehen.

1. Eine derartige Anhörungsrüge war hier eröffnet. Ihre Anbringung ist erforderlich, soweit sie nicht unzumutbar ist, weil die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfes fernliegend sind.

a) Ist eine Entscheidung im arbeitsgerichtlichen Verfahren - wie hier der angegriffene Beschluss - nicht mehr mit Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen angreifbar, so eröffnet § 78 a Abs. 1 Satz 1 ArbGG die Anhörungsrüge. Mit ihr kann eine entscheidungserhebliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht werden.

b) Eine derartige Abhilfemöglichkeit ist vor der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde auch regelmäßig auszuschöpfen (dazu ThürVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 2004, VerfGH 29/03, und BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2002, NJW 2002, 3388 jeweils für die vergleichbare Regelung in § 321 a ZPO). Darauf, ob gerade die mit der Verfassungsbeschwerde gerügten Grundrechtsverstöße auf diesem Wege hätten geltend gemacht werden können, kommt es nicht an. Die Verfassungsgerichtsbarkeit soll mit einer Verfassungsbeschwerde erst befasst werden, wenn ein-

---

deutig klar ist, dass der angebliche Grundrechtsverstoß nicht auf andere Weise beseitigt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. April 2005, NJW 2005, 3059 f.).

c) Die auf den Grundsatz der Subsidiarität gestützte Notwendigkeit, eine Anhörungsrüge anzubringen bevor eine Verfassungsbeschwerde eingelegt wird, greift jedoch nicht ausnahmslos. Den Verfassungsbeschwerdeführer trifft keine Obliegenheit, Rechtsbehelfe einzulegen, die nicht zumutbar sind. Das ist beispielsweise der Fall, wenn nicht zu erwarten ist, dass es durch den Rechtsbehelf zu einer Korrektur des Grundrechtsverstoßes kommt oder er zu einer weiteren Klärung des Sachverhalts beiträgt (ähnlich BVerfG, Beschluss vom 25. September 2001, NJW 2001, 3695 ff.). So liegt der Fall beispielsweise, wenn sich die Anhörungsrüge letztlich nicht gegen übergangenen Sachvortrag, sondern gegen die Rechtsansicht des Gerichts richten müsste (ThürVerfGH, Beschluss vom 6. Juli 2006, VerfGH 35/05; BVerfG, Beschluss vom 4. Juli 2005 - 2 BvR 283/05 -). Ebenso liegt der Fall, wenn der Verfassungsbeschwerdeführer aus den Gründen der anzufechtenden Entscheidung den Schluss ziehen konnte, die Anhörungsrüge habe lediglich fernliegende oder gar nur theoretische Erfolgsaussichten.

Dem gegenüber entfällt die Notwendigkeit, Anhörungsrüge zu erheben, nicht lediglich deshalb, weil die Erfolgsaussichten offen sind oder es nicht ausgeschlossen ist, dass der Beschwerdeführer mit der Anhörungsrüge nicht durchdringt. In diesen Fällen trifft dem Beschwerdeführer die Obliegenheit, eine Beseitigung des Grundrechtsverstoßes vor den Fachgerichten anzustreben. Das ist auch zumutbar. Wird ein Rechtsbehelf angebracht, läuft die Frist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde erst nach Entscheidung über diesen Rechtsbehelf. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Verfassungsbeschwerdeführer bei Einlegung des Rechtsbehelfs nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre über dessen Erfolglosigkeit nicht im Unklaren sein konnte (vgl. BVerfG, 1. Kammer des 1. Senats, Beschluss vom 1. Dezember 2005 - 1 BvR 2/01 -). Durch die Anbringung eines Rechtsbehelfes begibt sich der Beschwerdeführer also nicht der Chance später noch Verfassungsbeschwerde einzulegen.

2. Danach war der Beschwerdeführer gehalten, vor Einlegung seiner Verfassungsbeschwerde eine Anhörungsrüge anzubringen. Er hatte nämlich mehr als nur fernliegende Chancen, mit einer Anhörungsrüge gegen den angegriffenen Beschluss des Thüringer Landesarbeitsgerichtes durchzudringen.

---

Das Landesarbeitsgericht hat in seinem Beschluss, wie sich aus der Begründung ergibt, die unrichtige Aktenlage zugrunde gelegt, dass dem Beschwerdeführer nie eine Frist zum 5. Oktober 2005 bestätigt wurde. Es hat dabei den gegenteiligen Sachvortrag des Beschwerdeführers übergangen. Deshalb hätte er ihn im Anhörungsrügeverfahren unter Vorlage des entsprechenden gerichtlichen Schreibens anbringen können. Dann hätte die Möglichkeit bestanden, dass das Landesarbeitsgericht die Fristversäumnis als gerichtlich verursacht angesehen hätte. Folge davon wäre gewesen, dass eine Chance auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bestanden hätte, da die Gründe für die Fristversäumnis im Bereich des Gerichts lagen (vgl. BAG, Urteil vom 19. Dezember 2002, BAGE 109, 265 ff.). Eine derartige Entscheidung wäre auch ohne Aufgabe des grundsätzlichen Rechtsstandpunktes, den das Landesarbeitsgericht im angegriffenen Beschluss eingenommen hat, denkbar gewesen.

### C.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 28 Abs. 1 ThürVerfGHG). Anlass, eine Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen (§ 29 Abs. 2 ThürVerfGHG) oder ihm eine Gebühr aufzuerlegen (§ 28 Abs. 2 bis 4 ThürVerfGHG), bestand nicht.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 37 Abs. 2 Satz 2 RVG.

Graef

Bayer

Goetze

Prof. Dr. Hübscher

Dr. Martin-Gehl

Prof. Dr. Meyn

Pollak

Dr. Schwan

Dr. Zwanziger